

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

18.01.2023

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Information über die Gewährung von Zuwendungen bis 5.000 EUR zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote – Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird zu vorgesehenen Entscheidungen über freiwillige Zuwendungen an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Anlagen 1 bis 7 informiert:

- a) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – freiwillige Aufgaben“ - Anlage 1
- b) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Wohnungslose/Haftentlassene – freiwillige Aufgaben“ - Anlage 2
- c) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Hospiz – freiwillige Aufgaben“ - Anlage 3
- d) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Lebensberatung – freiwillige Aufgaben“ - Anlage 4
- e) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Senioren – freiwillige Aufgaben“ - Anlage 5
- f) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – Selbsthilfegruppen“ - Anlage 6
- g) Förderung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen - Anlage 7

Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 7 weisen Zuwendungen bis 5.000,00 Euro aus, über die lt. Hauptsatzung der Landrat befugt ist zu entscheiden.

Die Anlagen 2 und 6 werden dem Gesundheits- und Sozialausschuss in einer gesonderten Vorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidungen werden ausschließlich getroffen und wirksam, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Ansätze zur freiwilligen Förderung von Trägern der Wohlfahrt im Haushaltsentwurf 2023 reichen zur Deckung der Zuwendungen aus. (aktuell in PG 3311: 394.600 Euro)
2. Der Kreistag hat den Haushaltsplan 2023 mit den Ansätzen aus dem Haushaltsentwurf 2023 und 2024 unter Maßgabe von vorstehender Ziffer 1 beschlossen und

3. die Genehmigung der Haushaltssatzung für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2023 durch die Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor und der Haushaltsplan ist rechtswirksam in Kraft getreten.

Der Gesundheits- und Sozialausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote) in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung, die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau am 26. Oktober 2022 beschlossen wurde.

Wichtige inhaltliche Änderungen der Richtlinie waren die Aufnahme des neuen Förderbereiches der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (Ziffer 2.1.2 inkl. Anlage 4 der Richtlinie) und die Erweiterung des Bereiches Hospiz (alt: „Hospizdienste“) um die „Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken“ als Kofinanzierung zur Förderung durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Gemäß Haushaltsplan 2023 stehen für die Förderung der Wohlfahrtspflege im Landkreis Zwickau in den genannten Förderbereichen 394.600,00 Euro zur Verfügung. Über diese Mittel kann erst verfügt werden, wenn der Kreistag den Haushaltsentwurf entsprechend beschlossen hat und die Genehmigung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. Um den Zeitverzug bei der Mittelvergabe zu mindern, bestätigt der Sozial- und Gesundheitsausschuss die Bewilligung der Zuwendungen im Voraus unter Einhaltung der genannten haushaltsrechtlichen Bedingungen.

In den einzelnen Förderbereichen wurden für das Haushaltsjahr 2023 Fördermittel in Höhe von insgesamt 412.248,40 Euro beantragt.

Nach Eingang der Anträge fand die gemeinsame Erörterung mit den Antragstellern zur Angemessenheit der förderfähigen Ausgaben statt. Im Ergebnis dessen kann festgestellt werden, dass das verfügbare Budget des Landkreises Zwickau ausreicht, um alle wirksamen Förderanträge in der angemessenen Höhe (345.311,00 Euro) bewilligen zu können.

Über weitere acht Anträge im Rahmen der Selbsthilfegruppenförderung (Anlage 6) wird erst entschieden, wenn die Höhe der Krankenkassenförderung für das Jahr 2023 bekannt ist. Die beantragten Fördermittel (8.247,00 Euro) können zu 100 Prozent aus den über die SächsKomPauschVO bereit gestellten Mittel (19.145,48 Euro) finanziert werden – ein Zuschuss aus Landkreis-Mitteln ist nicht erforderlich.

Zusammenfassung der vorgesehenen Förderungen:

	Landkreis-Mittel	Landesmittel nach SächsKomPauschVO
Anlage 1	92.517,00 €	
Anlage 2	30.046,00 €	
Anlage 3	0,00 €	
Anlage 4	167.621,00 €	
Anlage 5	6.275,00 €	
Anlage 6	30.000,00 €	8.247,00 €
Anlage 7		18.852,00 €
	326.459,00 €	27.099,00 €
	353.558,00 €	

Gemäß Hauptsatzung ist der Ausschuss für Soziales und Gesundheit zuständig für die Gewährung von Zuschüssen von 5.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro. Der Landrat ist ermächtigt, über Zuschüsse bis zu 5.000,00 Euro zu entscheiden. In diesen Fällen ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau über Bewilligungen zu informieren.

Zu den Förderbereichen der bis zum 31. Oktober 2022 gültigen FRL Soziale Angebote sind 21 Anträge (ohne Selbsthilfegruppen) eingegangen. Im Ergebnis der erfolgten Erörterung mit den Projektträgern wurde ein Antrag zurückgezogen. Ein weiterer Antrag ist im Einvernehmen mit dem Träger wegen fehlendem Finanzierungsbedarf abzulehnen. Bei sieben Anträgen unterschreiten die beantragten finanziellen Mittel 5.000 Euro – Anlagen 1, 4 und 5.

Nach der ab 1. November 2022 gültigen FRL Soziale Angebote für den Bereich „Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ (Anlage 7) wurden bis einschließlich 21. Dezember 2022 zwei Anträge eingereicht, wovon einer < 5.000 Euro betrug. Förderanträge aus diesem Bereich werden aus den über die SächsKomPauschVO bereit gestellten Mitteln (68.659,06 Euro) finanziert, finanzielle Zuwendungen des Landkreises sind nicht erforderlich.

Gemäß den Übergangsregelungen (Ziffer 4 der FRL Soziale Angebote) endet die Antragsfrist für das Haushaltsjahr 2023 für die Bereiche „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ und „Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken“ am 31. Dezember 2022, so dass in diesen beiden Bereichen noch Antragseingänge möglich sind.

Grundsätzlich kann entsprechend Ziffer 1.6.2 der FRL Soziale Angebote bei später eingehenden Anträgen im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel eine Aufnahme in die Förderung erfolgen.

Beschlussvorschläge oder Informationen zu diesen Anträgen werden dem Sozial- und Gesundheitsausschusses in den nächsten Sitzungen vorgelegt.